

RS Vwgh 1998/12/16 95/12/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1998

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PG 1965 §9 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Beamte im Hinblick auf die üblichen Erfordernisse der Arbeitswelt einsatzfähig ist bzw ob seine verbliebene Restarbeitsfähigkeit noch am Arbeitsmarkt verwertet werden kann, sind längere Krankenstände, mit denen in Zukunft gerechnet werden muß, bedeutsam (hier: Krankenstände von mindestens sieben bis acht Wochen pro Jahr). Die Prüfung dieser Frage hat unabhängig von einer speziellen beruflichen Tätigkeit und deren Ausmaß zu erfolgen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995120194.X01

Im RIS seit

08.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at